

Der Kreisausschuss
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 12 55 | 35722 Herborn

Fachdienst Infektionsschutz
und Umweltmedizin**Aktenz.:** 21.2**Telefon:** 0800 4074444**E-Mail:** gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de**Standort:** Schlossstraße 20, 35745 Herborn**Empfehlungsschreiben zum weiteren Vorgehen zur Pandemiebewältigung in den Kindertageseinrichtungen des Lahn-Dill-Kreises**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der weiterhin hohen Dynamik des Ausbruchsgeschehens im Rahmen der COVID-19-Pandemie und dem damit einhergehenden, deutlichen Anstieg der Infektionszahlen in den Kindertageseinrichtungen, wird die Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises (Gesundheitsamt) **keine** über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Quarantänemaßnahmen in den Gruppen mehr einleiten. Ziel ist es, einem drohenden Betreuungsnotstand und einer damit einhergehenden (möglichen) Gefährdung der kritischen Infrastruktur (KRITIS) entgegenzuwirken.

Vorgehensweise bei Vorliegen eines positiven Testergebnis (Schnelltest/PCR-Test):

Ausschließlich die im Schnelltest oder PCR-Test positiv getestete Person (Kind/Betreuungskraft) begibt sich gemäß § 6 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) für **10 Tage** in Isolation.

- Sowohl für das Kind als auch für die Betreuungskraft mit der Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7 mittels eines qualifizierten negativen Schnelltests (Bürger-teststelle).

Durch die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist bereits geregelt, dass sich alle Haushaltsangehörige (Ausnahme: geboosterte, frisch 2-fach geimpfte und frisch genesene Personen) einer infizierten Person ebenfalls unverzüglich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach der positiven Testung der infizierten Person in Quarantäne begeben müssen, beispielsweise auch Geschwisterkinder, welche ggf. die gleiche Einrichtung besuchen.

- Für das Kind als Haushaltsangehöriger besteht die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 5 (gerechnet ab dem Folgetag des ersten positiven Testergebnisses) mittels eines qualifizierten Antischnelltests (Bürger-teststelle).

Die Eltern werden gebeten, ein positives Schnelltestergebnis oder PCR-Testergebnis umgehend an die Einrichtung zu melden; diese wiederum informiert alle weiteren Eltern der betroffenen Kinder aus der Gruppe. Eine Weitergabe der Angaben zu dem infizierten Kind an die übrigen Eltern kann nur mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten dieses Kindes erfolgen. Die Eltern der übrigen Kinder können selbst entscheiden, ob sie das Betreuungsangebot der Einrichtung weiterhin nutzen wollen oder ob sie ihr Kind zu Hause betreuen möchten.

Sollte die häusliche Betreuung dahingehend ein Problem darstellen, dass Eltern kein Kinderkrankengeld beziehen können, besteht die Möglichkeit, durch die Kita-Leitungen für betroffene Eltern folgendes Formular auszufüllen: [20210120-musterbescheinigung-data.pdf \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/20210120-musterbescheinigung-data.pdf) und „aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen“ anzukreuzen. Mit diesem Schreiben besitzen die Eltern die notwendige Bescheinigung für ihren Arbeitgeber und die Krankenkasse.

Zudem empfiehlt das Gesundheitsamt nach Auftreten eines positiven Falles (Betreuungskraft/Kind) dringend, die Kinder der betroffenen Gruppe für mindestens 7 (entspricht der mittleren Inkubationszeit) aufeinanderfolgende Tage einer regelmäßigen Testung zu unterziehen (Laientest oder Bürgerteststelle), um dadurch frühzeitig weitere Infektionen feststellen zu können. Ein Test sollte auch geimpften und genesenen Personen angeboten werden.

Um einen reibungslosen Wiedereintritt in die Einrichtung gewährleisten zu können, empfiehlt das Gesundheitsamt den Eltern, welche die Freitestungsmöglichkeit für ihr Kind ab dem 7. Tag nutzen, den negativen Testnachweis bei der zuständigen Betreuungskraft vorzuzeigen.

Die Einrichtung wird gebeten, die Information über positiv gemeldete Kinder/Betreuungskräfte an die folgende E-Mail-Adresse zu senden Team2-Corona@lahn-dill-kreis.de und die hierfür vorgesehen Excel-Tabelle zu verwenden.

Diese Maßnahmen werden von Seiten des Gesundheitsamtes empfohlen. Selbstverständlich steht es dem Träger weiterhin frei, die Einrichtung oder Gruppe bei z.B. mehreren Folgefällen zu schließen.

Die von der Landesregierung vorgegebenen Corona-Regelungen für Kindertageseinrichtungen werden nachfolgend kurz skizziert und können unter [Kitas und Schulen | hessen.de](https://www.kitas-und-schulen.hessen.de) nachgelesen werden.

- Betreuung der Kinder wieder in konstanter Gruppenzusammensetzung.
- Pädagogische Fachkräfte können unter Beachtung der Teststrategie gruppenübergreifend eingesetzt werden.
- Für alle Besuchenden der Kita / Kindertagespflegestelle gelten die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV). Näheres hierzu ist im Hygienekonzept des Landes geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Gesundheit